

## **13 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Manuelle und physikalische Therapien**

*(Richtlinien gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)*

*Hinweis: Kandidaten, die auf die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ zurückgreifen können und möchten, finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).*

### **I Leistungskatalog:**

Gefordert werden mindestens 250 Untersuchungs- und Behandlungsfälle, durch die die Anwendung des unter Anl. II Nr. 13 Abschnitt IV WBO geforderten Wissensstoffs umfassend abgebildet wird. Jeder Patient darf nur einmal aufgeführt werden. Es sollen Fälle aus mindestens zwei der unter Anl. II Nr. 13 Abschnitt I WBO genannten Fächer dokumentiert werden.

Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen).

### **II Dokumentationen:**

Vorlage von zehn ausführlichen Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus mindestens zwei der unter Anl. II Nr. 13 Abschnitt I WBO genannten Fächer